



Merkblatt für politische Aktionen

Gemäss Art. 23 der Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes (VBöG) [Stadtratsbeschluss vom 23. November 2011] steht der öffentliche Grund für politische Zwecke an öffentlichen Ruhetagen, mit Ausnahme des 1. Mai und des 1. August, und an den übrigen Tagen in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr (während der Sommerzeit freitags und samstags jeweils von 23:00 bis 07:00 Uhr) nicht zur Verfügung.

Demonstration

Darunter versteht man eine grössere politische Aktion (Personenzahl nach oben unbegrenzt), die mit einem Besammlungsort, einer Umzugsroute und einem Schlusskundgebungsort verbunden ist. Es muss somit vom Besammlungsort zum Schlusskundgebungsort gezogen werden.

Kundgebung

Darunter versteht man eine an einem Ort verweilende Gruppierung mit mehr als 10 Personen (nach oben unbegrenzt), welche ein politisches Anliegen kund tun möchte (auch lautstark). Es erfolgt kein direktes Ansprechen der PassantInnen.

Mahnwache

Darunter versteht man eine an einem Ort verweilende Gruppierung mit bis 10 Personen, welche in ruhiger Art auf ein politisches Anliegen aufmerksam machen möchte. Es erfolgt kein direktes Ansprechen der PassantInnen.

Standaktion

Aufstellen eines Standes (max. 3 x 3m) oder ähnlicher Vorrichtungen (jedoch ohne Fahrzeuge und Anhänger etc.) mit Aufstellen eines Plakates in Weltformat. Gestattet ist das Verteilen von Informationsmaterial (zu verschiedenen Themen möglich), das Sammeln von Unterschriften und das Werben von Politiker- Innen vor Wahlen. Das Musizieren oder andere Aktivitäten (bspw. Abgabe von zubereiteten Speisen) sind untersagt. Es dürfen sich maximal 5 Personen von der Organisation am Stand aufhalten.

Gemäss Art. 13 Abs. 4 APV und Art. 22, Abs. 2 VBöG hat der Stadtrat Gebiete definiert, die für politische Zwecke unentgeltlich und ohne Bewilligung für Standaktionen genutzt werden können. Die genauen Standplätze können auf der Homepage der Abteilung Bewilligung, Büro für Veranstaltungen, eingesehen werden.

Für die übrigen Standplatzörtlichkeiten ist die Anzahl der maximal zu bewilligenden Standaktionen kontingentiert. Einer politischen Partei/Organisation stehen auf dem ganzen Stadtgebiet pro Quartal 60 Standaktionen zu, davon höchstens 20 im Stadtkreis 1.

Sammeln von Unterschriften für politische Anliegen

Das Sammeln von Unterschriften durch Einzelpersonen im Umherziehen, d.h. ohne Verwendung irgendwelcher Infrastruktur, ist unter Vorbehalt von Artikel 5 ohne besondere Erlaubnis gestattet. Wird für das Sammeln der Unterschriften ein Stand oder ähnliches benötigt, so ist dies bewilligungspflichtig.

Das Einreichen der Gesuche muss stets so früh wie möglich erfolgen. Für politische Aktionen, welche aktuelle politische Ereignisse thematisieren, kann bis 72 Stunden vor dem geplanten Anlass ein Gesuch gestellt werden (Montag bis Freitag, Fax 044 411 73 69).

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 044 411 73 66.